

## Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person nach Art. 13 DSGVO



<b>1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit</b>	Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit: Antrag auf Feststellung der Wohnberechtigung und Bewilligung der Mietwohnraum-Zusatzförderung
<b>2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen</b>	Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg E-Mail: <a href="mailto:wohnungsamt@lra-ebe.de">wohnungsamt@lra-ebe.de</a> Tel: 08092 823 0
<b>3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten</b>	Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg E-Mail: <a href="mailto:datenschutz@lra-ebe.de">datenschutz@lra-ebe.de</a> Tel: 08092 823 118
<b>4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung</b>	
<b>4a) Zwecke der Verarbeitung:</b>	Die Daten aus dem Antrag auf Feststellung der Wohnberechtigung – WBS I – (Name des Antragstellers und der weiteren Haushaltsangehörigen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreis, Begründungen für zusätzlichen oder behindertengerechten Raumbedarf und sonstige Angaben) und der mit Hilfe der Einkommenserklärungen Stabau III a und III b erfragten Daten zum Haushaltseinkommen werden erhoben, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Feststellung der Wohnberechtigung vorliegen. Änderungen der Daten zum Gesamteinkommen oder Änderungen in der Zusammensetzung der Haushaltsangehörigen werden erhoben, um den im Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz und in den Wohnraumförderungsbestimmungen vorgeschriebenen Regelungen zur Mietwohnraum-Zusatzförderung bei der Einkommensorientierten Wohnraumförderung zu entsprechen. Die Weitergabe der Daten (Name, Vorname des Antragstellers, Name und Vorname der weiteren Haushaltsangehörigen, Telefonnummer, Mobilnummer, Adresse, Wohnungsnummer, Einkommensstufe, Betrag der monatlichen Mietwohnraum-Zusatzförderung und gegebenenfalls Bemerkungen zu Besonderheiten des Haushalts) an Vermieter, Gemeinden, Städte dienen der Vermittlung der Wohnungen. Weitere Behörden oder Organisationseinheiten, denen Ihre Daten offengelegt werden, sind: Wohngeldstelle im Landratsamt Ebersberg, Sozialamt im Landratsamt Ebersberg, Bezirk Oberbayern und das Jobcenter Ebersberg. Von diesen Stellen erhalten die Antragsteller, falls erforderlich, Leistungen zu den Kosten der Unterkunft. Mieter von einkommensorientiert geförderten Wohnungen erhalten eine Mietwohnraum-Zusatzförderung, die die Kosten der Unterkunft mindert. Diese Information ist für die beteiligten Stellen für die Berechnung der Kosten der Unterkunft erforderlich.
<b>4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung</b>	Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a und e DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes (BayWoBindG), Art. 21 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG), der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht (DVWoR) und den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts (VWoBindR) verarbeitet.
<b>5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der</b>	Die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten (Name, Vorname des Antragstellers, Name und Vorname der weiteren Haushaltsangehörigen, Telefonnummer, Mobilnummer, Adresse, Wohnungsnummer, Einkommensstufe, Betrag der monatlichen Mietwohnraum-Zusatzförderung und gegebenenfalls

<p><b>personen- bezogenen Daten</b></p>	<p>Bemerkungen zu Besonderheiten des Haushalts) an Vermieter, Gemeinden, Städte, Revisionsamt, WBV - Wohnberechtigungsverwaltung und die Kreiskasse dienen der Vermittlung der Wohnungen.</p> <p>Weitere Behörden oder Organisationseinheiten, denen Ihre Daten offengelegt werden könnten, wenn Sie dort Leistungen beantragt haben oder beantragen möchten, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wohngeldstelle im Landratsamt Ebersberg</li> <li>- Sozialamt im Landratsamt Ebersberg</li> <li>- Bezirk Oberbayern</li> <li>- Jobcenter Ebersberg</li> </ul> <p>Von diesen Stellen erhalten Sie gegebenenfalls Leistungen zu den Kosten der Unterkunft. Mieter von einkommensorientiert geförderten Wohnungen erhalten eine Mietwohnraum-Zusatzförderung, die die Kosten der Unterkunft mindert. Diese Information ist für die beteiligten Stellen für die Berechnung der finanziellen Hilfe zu den Kosten der Unterkunft erforderlich.</p>
<p><b>6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland</b></p>	<p>Eine Übermittlung ist nicht vorgesehen.</p>
<p><b>7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten</b></p>	<p>Ihre Daten werden nach der Erhebung im Landratsamt Ebersberg solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter im Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen (EAPI) (Aufbewahrungsfristenverzeichnis EAPLAufbew) für die Bearbeitung der Anliegen zur Wohnberechtigung und Dokumentationspflicht für die Fördergelder der Mietwohnraum-Zusatzförderung erforderlich ist. Nach AplZ 6652 beträgt die Aufbewahrungsfrist 10 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Wohnberechtigungsscheines oder nach Auszug aus einer geförderten Wohnung. Im 1. Förderweg werden Ihre Daten nach der Schlussverfügung für 10 Jahre gespeichert (AplZ 4165 des Aufbewahrungsfristenverzeichnisses des Einheitsaktenplans für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter).</p>
<p><b>8. Betroffenenrechte</b></p>	<p>Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).</li> <li>- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).</li> <li>- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).</li> <li>- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).</li> <li>- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.</li> <li>- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.</li> </ul>

<b>9. Widerrufsrecht bei Einwilligung</b>	<p>Wenn Sie in die Verarbeitung der Daten durch das Landratsamt Ebersberg, die Wohngeldstelle, das Sozialamt, das Jobcenter oder den Bezirk Oberbayern durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.</p>
<b>10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten</b>	<p>Das Landratsamt Ebersberg benötigt Ihre Daten, um über Ihren Antrag entscheiden zu können. Dies ergibt sich aus Art. 26 Abs., 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).</p> <p>Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden bzw. kann die laufende Bewilligung der Mietwohnraum-Zusatzförderung nicht ordnungsgemäß erfolgen, was auch Rückzahlungen der Fördermittel zur Folge haben kann.</p>